

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. Mai 1966

Gesetz: ArbKrankhG § 2

- Leitsätze:
1. Ein Akkordzuschlag ist auch dann keine einmalige Zuwendung im Sinne des § 2 ArbKrankhG, wenn er etwa drei- bis viermal jährlich für jeweils einen Zeitraum von zwei Wochen gezahlt wird.
 2. Bei der Ermittlung des Krankengeldzuschusses ist der sog. Geldfaktor auch dann auf der Grundlage des im Berechnungszeitraums erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen, wenn auf Grund des geplanten Arbeitseinsatzes feststeht, daß der Arbeitnehmer einen Akkordzuschlag, den er im Berechnungszeitraum erzielt hat, während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit auch als Gesunder nicht erhalten hätte.

Aktenzeichen: 2 AZR 376/65

Urteil des BAG vom 5. Mai 1966

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



~~2 AZR 376/65~~
3 Sa 42/65 Hamburg

Verkündet
am 5. Mai 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Muhr für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18. Juni 1965
- 3 Sa 42/65 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Januar 1965
- 5 Ca 607/64 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 13. Juni 1962 als gewerblicher Arbeitnehmer im Betrieb der Beklagten beschäftigt. Er stand im Wochenlohn. Nach seinem Arbeitsvertrag erhielt er einen Stundenlohn von 3,78 DM brutto und erzielte bei einer festen Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden einen gleichmäßigen Verdienst von 177,22 DM netto wöchentlich. Etwa drei- bis viermal jährlich erhöhten sich für jeweils zwei Wochen die Bezüge des Klägers durch Einsatz in der Druckprüfabteilung, weil für diese Tätigkeit neben dem Stundenlohn ein Leistungszuschlag nach dem Akkordsystem gezahlt wurde. Um alle Arbeitnehmer in den Genuß eines höheren Verdienstes kommen zu lassen, wechseln sich dabei die Mitarbeiter der Beklagten nach einem für das ganze Jahr im voraus festgesetzten Einsatzplan ab. In der Zeit vom 22. Juni 1964 bis zum 3. Juli 1964 arbeitete der Kläger erstmalig nach diesem Einsatzplan in der Druckprüfabteilung. Er erzielte in diesem Zeitraum über seinen Normallohn hinaus einen Akkordzuschlag in Höhe von 129,91 DM netto. Der nächste Einsatz des Klägers in der Druckprüfabteilung war nach dem Einsatzplan für den 21. September 1964 vorgesehen und ist auch planmäßig durchgeführt worden. In der Zeit vom 21. Juli 1964 bis zum 18. August 1964 war der Kläger unverschuldet arbeitsunfähig erkrankt. Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses ließ die Beklagte den im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum erzielten Akkordzuschlag außer Acht und legte den Normalverdienst des Klägers zugrunde. Bei Berücksichtigung des Akkordzuschlags steht dem Kläger noch eine Restforderung auf Krankengeldzuschuß in Höhe von rechnerisch unstreitig 99,60 DM zu, die der Kläger mit der Klage geltend macht. Die Beklagte meint, da der Kläger nach dem für ihn verbindlichen Einsatzplan während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit auch als Gesunder die Akkordzuschläge nicht erhalten hätte, dürften diese nach dem Sinn des Arbeiterkrankheitsgesetzes nicht berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht meint, die im Berechnungszeitraum erzielten Akkordzuschläge seien deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie als einmalige Zuwendung im Sinne des § 2 ArbKrankhG zu behandeln seien. Der Begriff der einmaligen Zuwendung sei nicht dadurch charakterisiert, daß die einmalige Zuwendung kein Entgelt für geleistete Arbeit darstelle, sondern dadurch, daß sie - unabhängig von ihrer Entstehung - nicht fortlaufend, sondern nur ausnahmsweise gezahlt würde und daher den normalen Lebensstandard des Arbeiters nicht beeinflusse. Eine Erhöhung der Bezüge drei- bis viermal jährlich für jeweils einen Zeitraum von zwei Wochen sei noch "einmalig" im Sinne des Gesetzes.

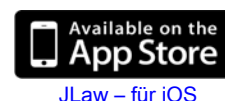
Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Hätte der Kläger während der 14 Tage in der Druckprüfabteilung nicht auf Grund eines Akkordzuschlags, sondern auf der Grundlage eines reinen Akkordlohns einen erhöhten Verdienst erzielt, so könnte dieser Akkordlohn niemals als einmalige Zuwendung bezeichnet werden. Es ginge auch nicht an, den Akkordlohn auf einen Nettostundenlohn umzurechnen und den den früheren Nettostundenlohn übersteigenden Betrag als einmalige Zuwendung zu bezeichnen. Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses darf es jedoch keinen Unterschied machen, ob die Zahlung eines erhöhten Verdienstes auf die Gewährung eines Akkordzuschlages oder die Gewährung eines reinen Akkordlohns zurückzuführen ist.

II. Es kann auch nicht allgemein gesagt werden, daß ein im Berechnungszeitraum erzielter Lohn für die Berechnung des Geldfaktors dann nicht mehr maßgebend wäre, wenn feststünde, daß der Berechtigte auf Grund einer Änderung der Bemessungsgrundlage ein geringeres Entgelt bezogen hätte. Der Senat hat zwar ausgesprochen, nach der neuen Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes von 1961 sei anders als nach der letzten Fassung von 1957 die Höhe des Krankengeldzuschusses nicht mehr nur vergangenheitsbezogen, sondern auch gegenwartsbezogen zu ermitteln (vgl. BAG 15, 59 = AP Nr. 10 zu § 2 ArbKrankhG; BAG AP Nrn. 20, 22 und 23 zu § 2 ArbKrankhG). Mit dieser ständigen Rechtsprechung ist der Senat den Tendenzen des Gesetzgebers bei der neuen Fassung des



Arbeiterkrankheitsgesetzes gefolgt, nämlich zu vermeiden, daß der kranke Arbeiter während seiner Krankheit mehr erhält, als er erhielte, wenn er gesund geblieben wäre, um eine Angleichung an die Bezüge der Angestellten (§ 616 BGB, § 133 c Abs. 2 GewO) allmählich zu erreichen. Ansatzpunkt für diese Rechtsprechung war die neue Fassung des § 2 ArbKrankhG. Dementsprechend handelt es sich bei den angegebenen Urteilen durchweg um Fälle, in denen sich gegenüber dem vor der Krankheit liegenden Lohnabrechnungszeitraum während der Krankheit der Zeitfaktor, das sind die "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden", geändert hatte. Entweder waren Überstunden weggefallen, oder es war im Betrieb Kurzarbeit eingeführt worden, oder es war im Baugewerbe wegen schlechten Wetters überhaupt nicht gearbeitet worden.

Dagegen hat sich im vorliegenden Fall nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, sondern das "Nettoarbeitsentgelt" und damit der "Geldfaktor" durch den Wegfall der Akkordzuschläge geändert. Für den Geldfaktor gibt aber § 2 Abs. 2 Satz 1 ArbKrankhG keinen Anhalt dafür, daß er sich auch nach dem Verdienst während der Krankheit richten könne. Der Wille des Gesetzgebers, daß der kranke Arbeiter einschließlich des von der Krankenkasse gewährten Krankengeldes möglichst ebensoviel, aber nicht mehr bekommen soll als der gesunde Arbeiter, hat insoweit im Gesetz keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden. Denn der Geldfaktor ist nach wie vor an den Lohnabrechnungszeitraum gebunden und damit vergangenheitsbezogen geblieben. Das gilt auch, wenn sich nach Abschluß des letzten Lohnabrechnungszeitraums vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Bemessungsgrundlage des Lohns geändert hat. Eine solche Änderung kann nicht anders behandelt werden als die durch andere Umstände bedingten Lohnschwankungen, zu deren Ausgleich der Gesetzgeber das Zurückgehen auf den letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen angeordnet hat. Der Senat hat daher in der Entscheidung vom 5. Mai 1966 - 2 AZR 343/65 - (zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk bestimmt) es für die Berechnung des Kranken-



geldzuschusses für unerheblich angesehen, daß der dortige Kläger nach Abschluß des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums anstelle eines Akkordlohns einen wesentlich geringeren Zeitlohn erhalten hatte, den er ohne Erkrankung auch während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit erzielt hätte.

III. Hiernach muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Da die Höhe des Klageanspruchs unstreitig ist, muß das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts wieder hergestellt werden.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. Jung

Muhr

